



**SCHWEIZERISCHE
LEBENSRETTUNGS-GESSELLSCHAFT
(SLRG)**

Sektion Chur

STATUTEN

**genehmigt an der GV vom
10. MÄRZ 2006**

Statuten

der Schweizerischen Lebensrettungs-Gesellschaft (SLRG) Sektion Chur

gegründet am 23. September 1950 in Chur unter dem Namen Sektion Graubünden.

Sämtliche Ausdrücke in diesen Statuten, die männlich formuliert sind, gelten sinngemäss auch für Frauen.

I. Allgemeines

Art. 1

Name / Sitz

Unter dem Namen „Schweizerische Lebensrettungs-Gesellschaft Sektion Chur“ in der Folge kurz „SLRG Chur“ genannt, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff.ZGB.

Sein Sitz befindet sich am Wohnort des Präsidenten.

Art. 2

Zweck

Die SLRG Chur ist eine gemeinnützige, humanitäre Organisation im Sinne des Rotkreuz-Gedankens. Sie bezweckt die Unfallverhütung sowie die Lebensrettung aus allen Notlagen, insbesondere aus stehenden und fliessenden Gewässern. Sie fördert dabei den Breitensport und die Jugendarbeit. Sie tut dies durch:

- das Durchführen von Kursen im Bereich des Schwimmens, Tauchens und der Nothilfe
- die Ausbildung von Rettungsschwimmern
- die Durchführung von Aus- und Weiterbildungskursen. Dies kann auch in Zusammenarbeit mit anderen Sektionen und/oder Institutionen erfolgen
- die Beratung und Unterstützung ihrer Mitglieder
- die Durchführung und Mithilfe von Anlässen zur Förderung des SLRG-Gedankens
- die Durchführung von Trainings für Jugend- und Sektionsmitglieder

Die SLRG Chur kann im Rahmen der Zielsetzung der SLRG und des Schweizerischen Roten Kreuzes (SRK) öffentliche Aufgaben wahrnehmen und sich gegenüber dem Gemeinwesen verpflichten (Rettungsdienste, Badwache und ähnliches).

II. Mitgliedschaft

Art. 3

Mitgliederkategorien

Die Mitglieder der SLRG Chur sind:

- **Aktivmitglieder:** sind Personen, die an der Wasserrettung interessiert sind und aktiv im Verein mitwirken.
- **Passivmitglieder:** sind natürliche und juristische Personen, die ein besonderes Interesse an den Bestrebungen der SLRG Chur bekunden und die SLRG Chur durch Beiträge unterstützen.

- **Jugendmitglieder:** sind Jugendliche bis 16 Jahren, die aktiv in der Jugendgruppe mitwirken.
- **Freimitglieder:** sind Aktivmitglieder, die sich um die SLRG Chur verdient gemacht haben.
- **Gönner:** sind natürliche und juristische Personen, welche die Interessen der SLRG Chur unterstützen.
- **Ehrenmitglieder:** sind Personen, die sich um die SLRG Chur im besonderen Ausmass verdient gemacht haben. Sie können auf Antrag eines Mitgliedes oder des Vorstandes von der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Art. 4

Rechte und Pflichten

Die Mitglieder verpflichten sich, die Statuten und Beschlüsse (Reglemente, Vereinbarungen, Richtlinien) der SLRG, der SLRG Region Ost und der SLRG Chur einzuhalten, die Ziele der SLRG zu fördern und die Bemühungen der zentralen Organe zu unterstützen.

Art. 5

Organisation und Verwaltung

Die SLRG Chur ist in Bezug auf Organisation und Verwaltung frei. Übergeordnete Vorschriften und Richtlinien (der SLRG und der SLRG Region Ost) sind einzuhalten.

Art. 6

Aufnahme

Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Die Mitglieder erbringen die von der Generalversammlung festgelegten Mitgliederbeiträge.

Die Mitglieder der SLRG Chur sind gleichzeitig Mitglieder der SLRG und der SLRG Region Ost. Die Einzelmitgliedschaft bei der Region und dem Zentralverband ist beitragsfrei.

Art. 7

Vertretung

Die Sektionsmitglieder werden gegenüber der SLRG und der SLRG Region Ost von der Sektion vertreten.

Art. 8

Austritt/Ausschluss

Der Austritt aus der SLRG Chur kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand verlangt werden. Er befreit jedoch nicht von der Pflicht, den Beitrag für das laufende Jahr zu bezahlen.

Wer den Satzungen der SLRG nicht gerecht wird oder seinen Pflichten gegenüber der SLRG Chur nicht nachkommt, kann von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden.

Der Ausschluss wird vom Vorstand unter Angabe der Gründe verfügt und ist endgültig.

Beitragspflicht

Mitglieder, welche nach der zweiten Mahnung den Jahresbeitrag bis zum Ende des Vereinsjahres nicht bezahlt haben, können vom Vorstand von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden.

III. Organisation

Art. 9

Organe

Die Organe der SLRG Chur sind:

- Die Generalversammlung (GV)
- Der Vorstand
- Die Technische Kommission (TK)
- Die Kontrollstelle

Generalversammlung

Art. 10

Die ordentliche Generalversammlung findet in der Regel im ersten Quartal eines jeden Jahres statt und wird vom Präsidenten einberufen.

Eine ausserordentliche Generalversammlung muss einberufen werden:

- auf schriftliches Verlangen von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder
- auf Mehrheitsbeschluss des Vorstands
- auf Antrag des Regional- oder Zentralvorstandes

Art. 11

Einladung

Die schriftliche Einladung zu einer Generalversammlung erfolgt **3 Wochen** vor der Versammlung unter Bekanntgabe der Traktanden an alle Mitglieder. (Ausnahme: Mitglieder der Jugendgruppen)

Art. 12

Vorsitz

Der Sektionspräsident leitet die Generalversammlung. Im Ausnahmefall kann diese auch von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet werden.

Art. 13

Stimmrecht

Stimmrecht mit einer Stimme haben an der Generalversammlung die Aktiv-, Frei- und Ehrenmitglieder.

Passiv- und Jugendmitglieder sowie Gönner haben kein Stimmrecht. Die Vertretung eines anderen Mitgliedes an der GV ist ausgeschlossen.

Art. 14

Beschlussfähigkeit

Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig.

Beschlussfassung

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht das absolute Mehr der anwesenden Stimmen eine geheime Durchführung verlangt.

Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr und im zweiten das relative Mehr der gültigen Stimmen. Im dritten Wahlgang scheidet der Kandidat mit der tiefsten Stimmenzahl aus. Bei Abstimmungen gilt der Antrag als angenommen, wenn er das relative Mehr der gültigen Stimmen erreicht hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Zuständigkeit der Generalversammlung

Art. 15

Befugnisse:

Die Generalversammlung hat folgende Befugnisse:

Beschlussfassung und Behandlung aller statutarischen Geschäfte.
Beschlussfassung über alle die Sektion betreffenden Angelegenheiten.

Anträge an die Führungsorgane der SLRG.

Die statutarischen Geschäfte der ordentlichen Generalversammlung sind:

- Wahl der Stimmenzähler, Genehmigung der Traktandenliste
- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Genehmigung der Jahresberichte des Präsidenten, des Technischen Leiters und der weiteren Vorstandsmitglieder
- Abnahme der Jahresrechnung und Kenntnisnahme des Revisorenberichts
- Entlastung des Vorstandes
- Beschlüsse über Änderungen oder Ergänzungen der Statuten
- Wahlen in den Vorstand und Wahl der Revisoren
- Festsetzung der Jahresbeiträge und Genehmigung des Budgets
- Anträge der Mitglieder, sowie Anträge an den Regional- & Zentralvorstand
- Ehrungen
- Varia

Anträge

Jedes stimmberechtigte Mitglied kann beim Sektionsvorstand bis spätestens am 30. November des laufenden Vereinsjahres schriftlich die Traktandierung eines Geschäftes verlangen, welches in die Zuständigkeit der Generalversammlung fällt.

Vorstand

Art. 16

Zusammensetzung/Amtsduer

Der Vorstand umfasst mindestens fünf Personen. Es sind dies:

- Präsident
- Technischer Leiter
- Aktuar/Sekretär
- Kassier
- Jugendverantwortlicher

Zur Erfüllung der Aufgaben des Vorstands können weitere Personen in den Vorstand gewählt werden, maximal jedoch 4 Personen.

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Wahljahr ist immer in ungeraden Jahren. Ersatzwahlen gelten für den Rest der Amtsdauer.

- Art. 17** **Vertretung**
Die Vertretung innerhalb des Vorstandes regelt dieser selbst.
Bei Ausfall eines Mitgliedes während der Amtsdauer ist der Vorstand ermächtigt, sich bis zur nächsten Generalversammlung selbst zu ergänzen.
- Art. 18** **Aufgaben**
Die Aufgaben der Vorstandsmitglieder sind, soweit nötig, in Pflichtenheften und einem Geschäftsreglement festgehalten.
- Art. 19** **Unterschrift**
Die Unterschriftsberechtigung der Vorstandsmitglieder ist im Geschäftsreglement festgelegt.
- Art. 20** **Einberufung / Beschlussfähigkeit**
Der Vorstand tritt auf Einladung des Präsidenten oder auf Begehren dreier Vorstandsmitglieder zusammen.
Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- Art. 21** **Befugnisse**
Der Vorstand ist zuständig für:
- die Durchsetzung der Ziele der SLRG und der SLRG Region Ost
 - die Durchsetzung der in Art. 2 dieser Statuten aufgeführten Tätigkeiten
 - die Erstellung des Budgets
 - den Erlass aller Reglemente, Pflichtenhefte und des Geschäftsreglements des Vorstands
 - die Beratung und Unterstützung der Mitglieder in organisatorischer, administrativer und fachtechnischer Hinsicht
 - die Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte gegenüber der SLRG und der SLRG Region Ost
- Er hat ferner alle Beschlüsse zu fassen und Geschäfte zu erledigen, die nicht gemäss den Statuten der GV oder anderen Organen übertragen sind.
- Er ist berechtigt, Geschäfte auf dem Zirkulationsweg zu behandeln und zu erledigen.
- Die Vorstandsmitglieder vertreten die Sektion soweit als möglich an den regionalen und zentralen Anlässen der SLRG und des Schweizerischen Unterwassersportverbandes (SUSV).
- Art. 22** **Beschlussfassung**
Bei Abstimmungen im Vorstand hat jedes Vorstandsmitglied eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Technische Kommission

Art. 23

Zusammensetzung

Die Technische Kommission kann sich wie folgt zusammensetzen:

- Technischer Leiter
- Jugendverantwortlicher
- Gerätetauchleiter
- Kurschef
- Materialchef
- Tauchwart
- Trainingsleiter

Bei Bedarf können noch weitere Ressortleiter beigezogen werden.

Art. 24

Aufgaben

Die Technische Kommission erstellt zuhanden des Vorstandes:

- das Jahreskursprogramm
- die Trainings- & Wettkampfpläne in Zusammenarbeit mit dem J+S Coach der SLRG Chur
- das Budget der Technischen Kommission
- Die TK führt Arbeits- und/oder Planungssitzungen für sämtliche Instruktoeren aller Ausbildungsstufen durch

Die Pflichten und Kompetenzen der TK Mitglieder können in Pflichtenheften geregelt werden. Diese werden durch den Vorstand genehmigt.

Kontrollstelle

Art. 25

Die Revisoren / Kontrollstelle

Als Kontrollstelle werden zwei Revisoren und in der Regel ein Ersatzrevisor gewählt.

Die Revisoren prüfen die vom Kassier erstellte Jahresrechnung, den Vermögensstand der Sektion und das Materialinventar. Sie erstellen zuhanden der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht.

Die Rechnungsrevisoren müssen nicht Sektionsmitglieder sein, dürfen aber auch nicht dem Vorstand angehören.

Die Buchprüfung soll durch kompetente Personen erfolgen.

Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre, analog von Art. 16 dieser Statuten. Eine Wiederwahl ist möglich.

IV Finanzen

Art. 26

Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr der SLRG Chur ist identisch mit dem Vereinsjahr und beginnt am 1.01. und endet am 31.12.

Art. 27**Mittel**

Die finanziellen Mittel der SLRG Chur können beschafft werden aus:

- den von der Generalversammlung festgelegten Mitgliederbeiträgen
- Beiträgen der Regional- oder Zentralkasse der SLRG
- Erträgen aus dem Vereinsvermögen
- Spenden, Subventionen und Zuwendungen aller Art
- Dienstleistungen (Kurse) und Materialverkäufen

Art. 28**Ausgabenkompetenzen des Vorstands**

Ausserhalb der im Budget beschlossenen Ausgaben ist der Vorstand berechtigt zur Ausgabe von maximal 10% des Vereinsvermögens pro Jahr.

Die Aufnahme von Darlehen und die Führung von Prozessen bedarf der Genehmigung durch die Generalversammlung.

Der Vorstand erlässt Richtlinien für die Entschädigungen aller Art. Diese sind in Reglementen oder mittels Vorstandsbeschluss festzuhalten.

Art. 29**Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen.

Personen, die für den Verein handeln, sind für ihr Verschulden persönlich verantwortlich. (Art. 55 Abs.3 ZGB)

Für Unfälle, welche Teilnehmer (Sektionsmitglieder oder Drittpersonen) an Rettungseinsätzen, Übungen, Kursen oder anderen Veranstaltungen zustossen, kann die SLRG Chur nicht haftbar gemacht werden. Die Teilnehmer haben sich gegen die Folgen von Unfällen persönlich zu versichern.

Mit der Aufnahme der Übungstätigkeit, Kursarbeit oder Beteiligung an Rettungsaktionen, sowie anderen Veranstaltungen anerkennt der Teilnehmer diesen Abschnitt vorbehaltlos.

V. Stellung in der SLRG**Art. 30****Stellung zur SLRG und zur SLRG Region Ost**

Die SLRG Chur ist Mitglied der SLRG. Sie wird von der Delegiertenversammlung der SLRG auf Antrag der SLRG Region Ost aufgenommen.

Ein Austritt ist unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist auf Ende eines Kalenderjahres möglich.

Die SLRG Chur anerkennt die Statuten der SLRG und der SLRG Region Ost, deren Reglemente und Beschlüsse.

Sie führt mindestens das unveränderte Emblem der SLRG.

Die SLRG Chur anerkennt die Kontrollbefugnis und das Weisungsrecht der SLRG und der SLRG Region Ost.

Die Führungsorgane der SLRG und der SLRG Region Ost sind über alle wichtigen Veranstaltungen rechtzeitig in Kenntnis zu setzen. Sie sind berechtigt, an den Veranstaltungen der SLRG Chur teilzunehmen.

In begründeten Fällen können die zentralen Führungsorgane der SLRG und des Schweizerischen Unterwassersportverbandes (SUSV) Vereinsversammlungen und Vorstandssitzungen der SLRG Chur einberufen oder einberufen lassen.

VI. Statutenrevision und Auflösung der Sektion

Art. 31

Statutenrevision

Die vorliegenden Statuten können durch die Generalversammlung mit dem absoluten Mehr der gültigen Stimmen abgeändert oder total revidiert werden.

Änderungen der Sektionsstatuten sind durch die SLRG Region Ost zu genehmigen.

Art. 32

Auflösung

Die Auflösung der SLRG Chur kann nur durch eine hierzu besonders einberufene Generalversammlung und mit 2/3 Mehrheit der gültigen Stimmen beschlossen werden.

Ein allfälliges Vermögen ist der SLRG Region Ost zu übergeben, die es bis zur Gründung einer neuen Sektion, verwaltet. Falls innert fünf Jahren im früheren Tätigkeitsgebiet der SLRG Chur keine neue Sektion gegründet wird, kann die SLRG Region Ost frei über das verwaltete Vermögen verfügen.

VII. Genehmigung und Übergangsbestimmungen

Art. 33

Genehmigung / Inkraftsetzung

Die vorliegenden Statuten ersetzen diejenigen vom 7. Februar 1997 und wurden von der Generalversammlung vom 10. März 2006 in Chur angenommen.

Sie treten unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regionalvorstand der SLRG Region Ost sofort in Kraft.

Chur, den 10. März 2006

Schweizerische Lebensrettungs-Gesellschaft (SLRG) Sektion Chur



Der Präsident
Bernhard Aebli



Der Vizepräsident
Werner Fischer

Die vorliegenden Statuten wurden genehmigt:
St. Gallen,

Für den Regionalvorstand der SLRG Region Ost



Der Regionalpräsident



Die Regionalsekretarin